

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 01.07.2013

1 Geltungsbereich

Der Kunde anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma SCS Swiss Computer Services AG, nachfolgend auch SCS genannt. Alle Geschäftsaktivitäten der SCS Swiss Computer Services AG unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, sofern diesen nicht eine anders lautende schriftliche Vereinbarung entgegensteht.

2 Preise und Offerten

- 2.1 Die von der SCS Swiss Computer Services AG offerierten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive gesetzlich vorgeschriebener Mehrwertsteuer (MwSt.) zu verstehen.
- 2.2 Ware wird, falls nicht anders angegeben, zum vom Hersteller vorgeschlagenen Richtpreis verrechnet. Dienstleistungen werden zum Stundenansatz und / oder zu den Pauschalpreisen der SCS verrechnet.
- 2.3 Die von der SCS erstellten Offerten, sind unverbindlich: Preis- und Produktänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 2.4 Falls nicht anders vereinbart, sind alle Preise exklusive Verpackung- und / oder Versandkosten zu verstehen. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 Auftragserteilung

- 3.1 Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein Auftrag gilt insbesondere in folgenden Fällen als erteilt:

Beim Vorliegen einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch SCS, welche vom Kunden zur Kenntnis genommen worden ist.

Beim Vorliegen einer schriftlichen Offerte, wenn die SCS im stillschweigenden Einverständnis und im offenkundigen Wissen des Kunden, mit der Realisierung begonnen hat.

Beim Vorliegen einer direkt-mündlichen, mündlich-telefonischen oder schriftlichen Terminvereinbarung.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der von der SCS für Dienstleistung(en) und / oder Material verrechnete Betrag, wird vom Kunden grundsätzlich unmittelbar nach Erhalt der Dienstleistung(en) und / oder Material, geschuldet.
- 4.2 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, wird der von der SCS in Rechnung gestellte Betrag, innert 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum, fällig.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins erhoben. Zudem wird jeglicher zusätzlicher Inkassoaufwand der SCS oder der Aufwand durch die SCS beauftragte Inkassostelle, voll gefordert.

5 Annahmeverzug

- 5.1 Definition Annahmeverzug: Ein Annahmeverzug tritt ein, wenn die SCS Ware bei Fälligkeit der Lieferung anbietet und der Käufer die Ware nicht annimmt.

Bei Annahmeverzug, kann die SCS die bestellte Ware in ihrem Zentrallager hinterlegen. Geschuldete Dienstleistungen verfallen, sofern deren nachträgliche Erbringung für die SCS mit einem übermässigen Mehraufwand, ohne Zusatzentschädigung, verbunden ist. Entstehende Gefahr und Kosten, durch die Ware, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6 Lieferfristen

- 6.1 Lieferfristen werden durch die SCS nach bestem Ermessen festgelegt.

Unvorhersehbare Ereignisse,

- insbesondere Elementarschäden (Feuer, Wasser, Erdbeben, u.a.m.)
- kriegerische Wirren (Sabotage, Terroranschläge, Streiks, Explosionsauswirkungen, u.a.m.)
- andere ausserhalb des Einflussbereiches der SCS liegende Ereignisse,

können dazu führen, dass ursprünglich zugesagte Lieferfristen nicht eingehalten werden können.

7 Verzug

- 7.1 Befindet sich die SCS mit der Lieferung von Hard- oder Software im Verzug, so hat ihr der Kunde eine Nachfrist von mindestens 60 Tagen zu gewähren. Bei Lieferungen von Dienstleistungen, eine solche von mindestens 30 Tage.
Sollte die SCS diese gesetzte Nachfrist nicht einhalten können, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der SCS, infolge Lieferverzugs, ist ausgeschlossen.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Gegenstände Eigentum der SCS und dürfen weder verkauft noch verpfändet werden.
- 8.2 Der Kunde ermächtigt die SCS hiermit, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betreibungsamt anzumelden.
- 8.3 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, hat der Kunde die SCS, von einem allfälligen Sitzwechsel im Voraus, zu benachrichtigen.

9 Versicherung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet die gekauften Gegenstände, vom Tag der Übernahme in voller Höhe des Kaufpreises, zu versichern. Er tritt hiermit der SCS die Leistungen des Versicherers, in der Höhe des noch geschuldeten Teiles des Kaufpreises, ab.

10 Garantie

- 10.1 Vom Datum der Lieferung an, übernimmt die SCS die Garantie für die Dauer von:

- 3 Monate für Software
- 24 Monate für Hardware und Zubehör

Für die Produkte, bei normalem Gebrauch, frei von Material- und Herstellungsfehlern.

Für Standardprodukte, gelten die lokalen Garantiekonditionen der entsprechenden Hersteller.

Wünscht der Kunde weitergehende Leistungen als der Hersteller garantiert oder anbietet, kann die SCS nach Möglichkeit diese Leistungen, gegen Verrechnung, erbringen.

- 10.2 Allfällige Beanstandungen des Kunden haben innerhalb der Garantiefrist, schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, zu erfolgen.
- 10.3 Im Falle eines Mangels oder einer Störung während der Garantiefrist, hat der Kunde Anrecht auf kostenlose Behebung, wobei die SCS entscheidet, ob der defekte Anlageteil im Einzelfall repariert oder ersetzt werden soll. Die SCS kann anstelle eines Ersatzes auch den bezahlten Kaufbetrag vergüten. Über die Art der Garantieabwicklung, entscheidet die SCS.
- 10.4 Nicht im Umfang der Garantieleistungen sind enthalten:
 - Die Behebung von Störungen, welche durch Eingriffe von nicht autorisierten Personen verursacht wurden.
 - Mängel infolge Verwendung von, nicht von der SCS empfohlenem Softwarezubehör und/oder Verbrauchsmaterial.
 - Schäden infolge unsachgemässer Bedienung, Elementarschäden und die Folgen von Stromausfällen.
 - Supportleistungen und Aufwendungen für die Installation, die Anpassung und die Integration von gelieferten Hard- und Softwarekomponenten, in bestehende EDV- und Netzwerkumgebungen.

10.5 Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung für direkte oder indirekte Schäden, sowie die Geltendmachung von Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Gebrauch bzw. dem Zusammenspiel der gelieferten Produkte, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällige abweichende Vereinbarungen bezüglich Gewährleistung, Haftung und Projektverantwortung sind nur gültig, sofern sie zwischen den Parteien in einem separaten Vertrag schriftlich vereinbart wurden.

11 Haftung

11.1 Die Geltung der gesetzlichen Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen (namentlich die Gewährleistung der SCS für Sachmängel), wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

12 Programmlizenzen

12.1 Die Beschaffung und der Nachweis von Lizenzrechte, für alle installierten Programme, ist alleinige Sache des Kunden. Die SCS übernimmt nach Möglichkeiten die Lieferung der Software, nicht aber die Verantwortung für die korrekte Lizenzierung.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem internen schweizerischen Recht, mit Ausschluss internationalprivatrechtlicher Kollisionsnormen und den Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980).

13.2 Zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der SCS Swiss Computer Services AG.